

Überstellen der Bauzonengrenze



Ein wichtiges Gebot der Raumplanung ist die Trennung von Bauzone und Nichtbauzone.

Bei Bauten, welche in einer Bauzone erstellt werden, dürfen deshalb keine Bauteile oder zum Bau gehörende Anlagen (Zugangswegen, Parkplätze, Mauern, Vorgärten, Gartensitzplätze, Balkone usw.) über die Zonengrenze hinaus in die Landwirtschaftszone (Nichtbauzonen) hineinragen oder dort erstellt werden.

Um was geht es?

Parkplätze, Zugangswegen, Gartenhäuser, Cheminées, Schwimmbäder, Zaunanlagen aber auch Biotope, Kleintierställe usw., die zu Gebäuden gehören, welche in der Bauzone stehen, dürfen nicht ausserhalb der Bauzone realisiert werden oder die Bauzonengrenze überschreiten.

Einzureichende Unterlagen

Mit den Gesuchsunterlagen ist ein Umgebungsplan mit Höhenkoten, Böschungen, den geplanten Ausenanlagen usw. und dem Verlauf der Bauzonengrenze bei der kommunalen Baubehörde einzureichen.



Was ist möglich

- Balkone dürfen in Anlehnung an § 260 Abs. 3 PBG max. auf $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge bis 2 m über die Bauzonengrenze hinausragen, sofern sie nicht abgestützt sind.
- Aufschüttungen, Böschungen entlang der Bauzonengrenze bis 0,50 m Höhe und einem Böschungsfuss von max. 1 m.
- Schmale unbefestigte Gartenwege.



Was kann ausserhalb Bauzonen nicht realisiert werden

- Zäune oder Hecken.
- Parkplätze und Erschliessungsanlagen.
- Vorplätze, Gartensitzplätze, Biotope, Swimmingpools usw.
- Gartenhäuser, Cheminées usw.
- Veränderungen am natürlichen Terrain.
- Überstellen der Bauzonengrenzen mit unterirdischen Bauten wie Kellerabgänge, Lichtschächte, Fluchtröhren usw.
- Sichtschutzwände/Mauern.